OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607878/3/AL

Datum:
Linz, 27. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, vertreten durch die RA__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich - PK Wels, vom 08.10.2025, GZ: VStV/925301667872/2025, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich – PK Wels vom 8.10.2025, GZ: VStV/925301667872/2025, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Motorfahrrades mit dem Kennzeichen aaa den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von B__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssten, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es sei festgestellt worden, dass Öl aus dem Fahrzeug austrat und dadurch gelbbräunliche Ölspuren auf der linken Fahrzeugseite im Bereich der Hinterradschwinge und des Reifens erkennbar gewesen seien. Der Bf habe dadurch § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG verletzt.

Über den Bf wurde gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe von 365 Euro und im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 12 Stunden verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf binnen offener Frist erhobene Beschwerde vom 28.10.2025, mit welcher die Einstellung des Verfahrens beantragt wurde.

Begründend brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass sich aus dem gesamten Verfahren tatsächlich kein Mangel des Fahrzeuges ergeben habe.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 31.10.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Behördenakt. Des Weiteren wurde im Verwaltungsstrafverfahren bzgl. des Sohnes des Bf als Fahrzeuglenker am 22.01.2026, protokolliert zu LVwG-607910/5/ZO/KA eine mündliche Verhandlung durchgeführt (ON 2), anlässlich welcher der Sachverständige C__ vermutete, dass das Öl aus dem Öltank stamme. Ein Austritt des Öls aus dem Endschalldämpfers des Motorfahrrades sei unwahrscheinlich. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dieses Beweisverfahren ergeben, dass der technische Grund für die Ölanhaftung am Hinterreifen zum Kontrollzeitpunkt nicht festgestellt werden könne. Jedenfalls konnte kein technischer Defekt des Mopeds festgestellt werden.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf war im vorgeworfenen Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des einspurigen Kleinkraftrades (Mofas) mit dem Kennzeichen aaa . Im Kontrollzeitpunkt am 21.05.2025 gegen 17:33 Uhr wurde das Mofa von B__ gelenkt.

Beim Hinterreifen des Mofas war zum Zeitpunkt der Kontrolle eine deutliche Anhaftung von Öl vorhanden. Der technische Grund für diese Ölanhaftung konnte nicht festgestellt werden. Jedenfalls konnte kein technischer Defekt des Mofas festgestellt werden.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie den im Behördenakt enthaltenen Feststellungen des Sachverständigen (vgl E-Mail vom 09.08.2025). So stellte der Sachverständige nachvollziehbar und schlüssig fest: „... Es ist technisch unwahrscheinlich, dass Zweitakt-Motoröl direkt aus dem Endschalldämpfer austritt. Die Spurenlage spricht für einen Austritt aus der Ölleitung bzw. dem Öltank, z.B. durch Überfüllung oder Undichtigkeit einer Schlauchverbindung.“ In der mündlichen Verhandlung im Verfahren LVwG-607910/ZO am 22.01.2026 konkretisierte der Sachverständige dies wie folgt: „Aufgrund der relativ starken Verschmutzung an einer einzigen Stelle bzw. in einem einzigen Bereich vermute ich, dass das Öl aus dem Öltank stammt. Möglicherweise wurde dieser zu weit angefüllt, sodass dann, wenn man das Motorfahrrad auf den Seitenständer stellt bzw. wenn es relativ warm wird, es zu einem Austritt aus dem Öltank kommen kann.“
Diese Ausführungen durch den Sachverständigen sind für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar und schlüssig. Aufgrund

der besonderen Fachexpertise des Sachverständigen wird damit die Einschätzung des einschreitenden Polizeiorganes bei der Kontrolle entkräftet und ein Austritt des Öls direkt aus dem Endschalldämpfer ist auszuschließen. Auch bei der vom Bf initiierten Werkstätten-Inspektion des Fahrzeuges konnte kein Defekt festgestellt werden. Der technische Grund für die bei der Kontrolle wahrgenommene Ölanhaftung konnte für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – wie auch im Verfahren LVwG-607910 (ON 2) - damit nicht festgestellt werden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist. Im Übrigen haben die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 103 KFG 1967, BGBl. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I 90/2023, lautet auszugsweise wie folgt:

"(1) Der Zulassungsbesitzer

1. *hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;*
   […]"

§ 134 Abs 1 KFG 1967, BGBl. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I 19/2025 lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…],

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der

gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug den rechtlichen Vorschriften entspricht. Entgegen den Ausführungen in der Anzeige kann – unter Zugrundelegung der sachverständigen Expertise - kein technischer Defekt des Motorfahrrades im vorgeworfenen Tatzeitpunkt festgestellt werden. Es konnte daher im Verfahren nicht nachgewiesen werden, dass das in Rede stehende Mofa den rechtlichen Vorschriften im vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht entsprochen hätte.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 und Z 2 VStG 1991 einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Fragen der Beweiswürdigung sind notwendigerweise einzelfallbezogen und kommt diesen Fragen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist

schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas